

## Merkblatt

### Programm Sachsen-Anhalt WISSENSCHAFT Forschung und Innovation (EFRE)

---

#### Rechtsgrundlagen

##### Hochschulen:

Grundsätze der Förderung von Wissenschaft und Forschung an Hochschulen, sowie des Neuen Europäischen Bauhauses in Sachsen-Anhalt aus Mitteln der Europäischen Union in der Förderperiode 2021-2027

##### Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und An-Institute:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an öffentlich geförderte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und für nicht wirtschaftliche Tätigkeiten der An-Institute von Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt zur Förderung von Wissenschaft und Forschung in Sachsen-Anhalt aus Mitteln der Europäischen Union in der Förderperiode 2021-2027 (EU-WissRL) (Ministerialblatt Nr. 9/2024 vom 04.03.2024)

#### Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind die Hochschulen und An-Institute von Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen in Sachsen-Anhalt.

#### Was wird gefördert?

Gefördert werden:

- Forschungsvorhaben u.a. in Medizin, Telemedizin, Medizintechnik, Bioökonomie, Chemie/ Energie, Ernährungswissenschaften, Umweltwissenschaft, Material- und Lebenswissenschaften, Alters- und Pflegewissenschaften, Informations- und Kommunikationstechnologien, Künstlicher Intelligenz sowie anderen Leitmärkten und Querschnittsbereichen der Regionalen Innovationsstrategie (RIS) einschließlich Begleitforschung in Sozial-, Geistes-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, sofern die Forschung in einem direkten Zusammenhang mit einem Forschungsvorhaben aus den Leitmärkten bzw. Querschnittsbereichen der RIS steht
- Forschungsvorhaben für wissenschaftliche Schwerpunkte, Kompetenzzentren und Netzwerke
- Innovationsorientierte exzellente Forschungsvorhaben in Sachsen-Anhalt
- Beschaffung von Geräten, Instrumenten, Apparaten, Ausrüstungen und Anlagen für Forschungszwecke
- Forschungsvorhaben für den wissenschaftlichen Nachwuchs
  
- vorhabenbezogene Bruttopersonalausgaben
- vorhabenbezogene Sachausgaben und sonstige Ausgaben (z.B. Dienstleistungen)
- vorhabenbezogene Ausstattungs- und Geräteinvestitionen
- Investitionen für die Neubeschaffung und Ergänzung von Geräten, Instrumenten, Apparaten, Ausrüstungen und Anlagen oder Gerätegruppen (mehrere Geräte inkl. Software) für Forschungszwecke
- kleine Baumaßnahmen, soweit sie dem Einbau geförderter Geräte dienen

#### Wie wird gefördert?

Es handelt sich um eine Projektförderung (Förderhöchstgrenze von bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben).

In allen Förderbereichen, außer den reinen Geräte- und Bauinvestitionen, wird für förderfähige Restausgaben des Vorhabens eine Pauschalfinanzierung in Höhe von 40 % der förderfähigen direkten Personalausgaben des bewilligten Projektpersonals anerkannt. Über die Pauschale sind alle übrigen vorhabenbezogenen Ausgaben abgedeckt. Gehälter/ Löhne und Unterstützungsgelder, die an Teilnehmer (Stipendien) gezahlt werden, werden als zusätzliche förderfähige Kosten betrachtet. Diese sind nicht in der Restkostenpauschale enthalten.

Geräteinvestitionen unter 200.000,00 € werden als Pauschalbetrag nach dem Haushaltsplanentwurf gewährt.

Vorhaben über 200.000,00€, die ausschließlich Geräte- und Bauinvestitionen (keine Personalkosten, indirekte Kosten) enthalten, werden als tatsächliche Ausgaben abgerechnet.

#### Unter welchen Voraussetzungen wird gefördert?

Grundvoraussetzung ist die Kompatibilität zur Regionalen Innovationsstrategie (RIS).

Die Forschung muss einen Anwendungsbezug aufweisen (keine Grundlagenforschung). Für den Anwendungsbezug ist ausreichend, wenn Ziel des Forschungsvorhabens ein Produkt oder eine innovative Dienstleistung ist und/ oder es dem Wissens- und Technologietransfer dient.

Voraussetzung für die Förderung ist darüber hinaus, dass die geförderte Forschungseinrichtung/ Forschungsinfrastruktur ausschließlich nichtwirtschaftlich genutzt wird und eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit gefördert wird bzw. eine klare Trennung zwischen der geförderten nichtwirtschaftlichen Tätigkeit und einer wirtschaftlichen Tätigkeit erfolgt oder die wirtschaftliche Nutzung eine reine Nebentätigkeit ist, die mit dem Betrieb der Forschungseinrichtung oder der Forschungsinfrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht und ihr Umfang begrenzt ist.

Die Vorhabenauswahl erfolgt im Rahmen der Antragstellung und auf der Grundlage von einheitlichen genehmigten Auswahlkriterien. Die Bewilligungsstelle entscheidet auf Grund vorliegender Anträge und unter Berücksichtigung der Stellungnahme eines Gremiums zur Förderwürdigkeit.

Es wird ein Ranking nach den folgenden Auswahlkriterien vorgenommen:

- **Fachliche Eignung des Bewerbenden**
  - Besitzt die Hochschule/ Forschungseinrichtung die für die Projektumsetzung erforderlichen Ressourcen (Personal, technische und räumliche Ausstattung) bzw. wird die dafür erforderliche Ressource geschaffen (z.B. durch Förderung von Personal bzw. Geräten)  
**Hinweis: Bei „Nein“ 0 Punkte erfüllt der Bewerber die Kriterien nicht und scheidet somit aus**
  - Verfügt die Hochschule/ Forschungseinrichtung zur Projektumsetzung über den erforderlichen Stand der Wissenschaft und die dafür erforderlichen Ressourcen (Fachliche Know-how des Personals, Aktualität der Maschinen/ Labore etc.)
- **Qualität des Projektkonzeptes**
  - Aktualität und Darstellung der Recherchen der Hochschule/ Forschungseinrichtung zum Stand von Wissenschaft und Technik  
**Hinweis: Bei „Nein“ 0 Punkte erfüllt der Bewerber die Kriterien nicht und scheidet somit aus**
  - Sind die veranschlagten Aufwendungen für Personal, Material, Fremdleistungen und Ausstattungen u.a. hinsichtlich Mengen-/ Wertgerüst angemessen?
  - Ist die Analyse der gegebenen sowie der zu erwartenden Forschungs- bzw. Transferergebnisse plausibel?
  - Sind die Möglichkeiten für einen späteren Technologie- bzw. Wissenstransfer gegeben?
  - Ist der Finanz- und Ablaufplan des Vorhabens plausibel?
- **Innovationspotential des Vorhabens**
  - Innovationsgehalt/ Neuheitsgrad des Innovationsthemas  
**Hinweis: Bei „ungenügend“ 0 Punkte erfüllt der Bewerber die Kriterien nicht und scheidet somit aus**
  - Wird der internationale Stand von Wissenschaft und Technik bzw. der Prozessgestaltung oder Organisationsmethoden erreicht?
  - Handelt es sich bei Neu- oder Weiterentwicklung um eine wesentliche Veränderung? Unterscheidet sie sich von einer technischen bzw. prozessualen oder organisatorischen Anpassungsentwicklung? Wie wird das Maß der technischen bzw. prozessualen oder organisatorischen Veränderung eingeschätzt?
  - Ist der skizzierte Lösungsweg als erfolgsversprechend anzusehen? Wie wird die Umsetzbarkeit des Vorhabens unter den anzutreffenden wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen eingeschätzt?

### **Wie ist das Antragsverfahren?**

- zur Antragstellung sind die vollständigen Antragsunterlagen bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt einzureichen
- Innerhalb eines Abstimmungsverfahrens wird durch ein Gremium über die Förderwürdigkeit des Vorhabens entschieden und ein entsprechendes Votum abgegeben.
- Nach positivem Votum des Gremiums entscheidet die Investitionsbank Sachsen-Anhalt anhand der Antragsunterlagen über die Förderfähigkeit des Vorhabens.

### **Ansprechpartner**

Für Fragen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner gern zur Verfügung:

Frau Heise unter der Rufnummer 0391 28987 1758,

Frau Kunze unter der Rufnummer 0391 28987 1605 und

Herr Obst unter der Rufnummer 0391 28987 1621

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieses Merkblatt nur einen zusammenfassenden Überblick über das Förderprogramm gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte der Förderrichtlinie/ den Fördergrundsätzen sowie bei Bewilligung/ bei Zusage dem Zuwendungsbescheid/ dem Zuweisungsschreiben.